



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4213**

A19

17. November 2020

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

### Sitzung des Integrationsausschusses am 18.11.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Quartalsbericht „Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren“ für das Quartal 3/2020 zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Str. 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw



**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim Stamp  
zur Information des Integrationsausschusses  
Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA)  
in Büren**

**3. Quartal 2020**

Für diesen Sachstandsbericht wurde das Datenmaterial zum Stichtag 30. September 2020 zugrunde gelegt (Quelle: Bezirksregierung Detmold).

Entwicklung der Belegungszahlen im 3. Quartal des Jahres 2020

Die maximale Belegungskapazität der UfA in Büren lag im 3. Quartal 2020 bei 175 Unterbringungsplätzen.

Entwicklung der Aufnahmen und Entlassungen im 3. Quartal:

	<b>Aufnahmen 2020</b>	<b>Entlassungen 2020</b>
Juli	45	31
August	82	67
September	113	106
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>	<b>204</b>

Dabei sind 2/3 der Entlassungen auf durchgeführte Abschiebungen zurückzuführen.

Die durchschnittliche Belegung im 3. Quartal stellte sich wie folgt dar:

<b>Durchschnittl. Belegung</b>	
Juli	35
August	51
September	65

Somit waren – bezogen auf das gesamte 3. Quartal 2020 – im Durchschnitt monatlich 50 Personen in Büren untergebracht. Der verhältnismäßig niedrige Belegungsstand im 3. Quartal steht weiterhin im Zusammenhang mit der andauernden Corona-Pandemie.

Rückführungen waren nur eingeschränkt und in Abhängigkeit von der Haltung des jeweiligen Zielstaates möglich. Dies hat sich auch auf die Beantragung von Abschiebungshaftbeschlüssen ausgewirkt. Zudem waren Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft wegfielen, aus der Haft zu entlassen.

### Herkunftsländer

Die im 3. Quartal 2020 in der UfA Büren aufgenommenen Personen verteilten sich – bezogen auf die 10 Hauptherkunftsländer (HKL) – wie folgt:

TOP	HKL	Aufnahmen	Anteil an der Gesamtbelegung in %
1	Albanien	26	10,83
2	Bangladesch	20	8,33
3	Georgien	18	7,50
4	Pakistan	18	7,50
4	Ghana	17	7,08
6	Serbien	16	6,67
7	Türkei	11	4,58
8	Guinea	10	4,17
9	Kosovo	8	3,33
10	Libanon	8	3,33

### Unterbringungsarten

Beim überwiegenden Teil der Unterbringungsfälle handelte es sich um Sicherungshaft (51,25 %), gefolgt von Ausreisegewahrsam (24,17 %) und Überstellungshaft in Dublin-Fällen (22,08 %).

Unterbringungsarten	Aufnahmen im 3. Quartal
Sicherungshaft	123
Ausreisegewahrsam	58
Dublin	53
Mitwirkungshaft	3
Zurückschiebungshaft	3
Gesamtergebnis	240

### Besondere Vorkommnisse:

Ende September gab es in der UfA Büren bei einem Untergebrachten den ersten bestätigten Corona-Fall.

Generell werden Untergebrachte im sogenannten Zugangsverfahren gemäß § 4 Abschiebungshaftvollzugsgesetz (AHaftVollzG) von Amts wegen ärztlich untersucht. Der Umfang dieser ärztlichen Untersuchungen wurde bereits frühzeitig zu Beginn der Corona-Pandemie situationsbezogen angepasst. Neue Untergebrachte werden seitdem während der ersten 14 Tage insgesamt bis zu dreimal auf eine mögliche COVID-19-Erkrankung getestet. Erst nach den bestätigten negativen Testungen erfolgt eine Verteilung zu den übrigen Untergebrachten. Bis dahin bleiben die Betroffenen im Rahmen des Zugangsverfahrens in kleinere Gruppen eingeteilt, um ein mögliches Ausbreiten des Virus in der Einrichtung zu vermeiden.

Durch diese Maßnahmen wurde der erste Infektionsfall so frühzeitig identifiziert, dass Kontakte mit weiteren Untergebrachten vermieden werden konnten.

Der Betroffene wurde am 24.09.2020 in der Einrichtung aufgenommen. Bereits am 25.09.2020 lag ein erstes leicht-positives Testergebnis vor, das Anlass für weitere Untersuchungen gab. Am 26.09.2020 bestätigte sich der Anfangsverdacht und der Coronatest fiel stark positiv aus. Daraufhin wurde der Untergebrachte vorerst in seinem Haftraum in Quarantäne gesetzt.

Im Laufe desselben Tages wurde der Untergebrachte durch die Einrichtungsärztin für haftunfähig erklärt. Der Haftbeschluss wurde durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 424 FamFG ausgesetzt. Gleichzeitig wurde eine Ordnungsverfügung durch das örtlich zuständige Ordnungsamt der Stadt Büren erlassen, wonach Quarantäne in einer Klinik gemäß § 30 Abs. 2 IfSG zu erfolgen hatte.

Der Transport in die Klinik wurde durch die örtliche Kreisfeuerwehr übernommen und durch einen Hoheitsträger der UfA Büren in Amtshilfe für die Stadt Büren begleitet.

Die Infektion des Untergebrachten hatte keine Auswirkung auf den Betrieb der Einrichtung (z. B. Zugänge, Besuch). Aufgrund des frühzeitigen Erkennens der Infektion und der daraufhin erfolgten Quarantäneunterbringung konnte eine Infizierung der Bediensteten der Einrichtung sowie der anderen Untergebrachten und damit auch eine Quarantäne der Einrichtung vermieden werden.

Seitens des zuständigen Gesundheitsamtes gab es keine Bedenken gegen einen regulären Weiterbetrieb der UfA Büren.